



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte
- Untere Jagdbehörden -

des Landes Nordrhein-Westfalen

10. Mai 2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-6 71-01-00.21
bei Antwort bitte angeben

Frau Schilling
Telefon: 0211 4566-301
Telefax: 0211 4566-947
frau.schilling@mkulnv.nrw.de

Dienstliche Mitteilungen der Obersten Jagdbehörde

Nummer 02/17 vom 10. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Mähtod; Mähen von außen nach innen

Mähtod; Mähen von außen nach innen

Durch die Mahd von außen nach innen sind Säugetiere, wie Rehkitzel und Junghasen, aber auch Bodenbrüter besonders gefährdet.

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände.

Die Regelung hat zum Ziel, die bei der Grünlandmahd auftretenden, mahdbedingten Tierverluste wirkungsvoll zu verringern. Durch das weithin geläufige Mähen von außen nach innen ergeben sich erhebliche Verluste an Tieren. Im Verlauf des Mähvorgangs sammeln sich weniger mobile Bodenbrüter und Säugetiere nach und nach in dem immer kleiner werdenden ungemähten Bereich und fallen dort schlussendlich dem Mähwerk zum Opfer. Diese Tierverluste sind vermeidbar, indem die Flächen umgekehrt von innen nach außen oder von einer Seite aus gemäht werden und die Tiere so an die Wiesentränder gelangen und sich in ungenutzte Randstreifen flüchten können. Da in stark hängigem Gelände (mind. 8 %) aufgrund der mit dem Schleppereinsatz verbundenen Kippgefahr grundsätzlich nur von au-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



ßen nach innen gemäht werden kann, gilt für solches Gelände das Verbot nicht.

Seite 2 von 2

Gemäß § 77 Absatz 1 Nummer 1 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LNatSchG NRW aufgeführten Verbote verstößt. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde.

Daneben besteht grds. eine tierschutzrechtliche und ethische Verpflichtung, eine Verringerung von Mähtodverlusten durch unterschiedliche Maßnahmen zu erreichen. Voraussetzung ist die Sensibilisierung von Landwirten, Jägern und Dienstleistungsunternehmen. Hauptgefährdungszeitraum ist die Zeit von Mai bis Juli.

Aufgrund des bereits begonnenen Gefährdungszeitraums wird empfohlen, o. g. Regelung – als ein Baustein zur Vermeidung von Mähverlusten – den Jagdausübungsberechtigten mitzuteilen, da sie offensichtlich nicht allseits bekannt ist.

Im Auftrag
gez. Schilling